

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 50.

Mittwoch den 19. Februar.

1862.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 12. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

5.

Demnächst trug Herr Vice-Vorsteher Rose — nachdem Herr Dr. Joseph den Vorsitz wieder übernommen hatte — das Gutachten des Finanzausschusses über den Beschluß des Rathes, die Anstellung eines technischen Directors des Aichamts betr., vor.

Bei den Verhandlungen über das vorjährige Budget wurde die Zustimmung zur Anstellung eines solchen Directors mit 300 Thlr. jährlichem Gehalt abgelehnt.

Der Rath antwortet darauf unter Anderem:

„Wir können dies in keiner Weise anerkennen, denn nach § 4 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1858 ist der technische Director unbedingt erforderlich und nur nachgelassen, daß derselbe zugleich die Function des Aichmeisters besorge.“

„Diese Cumulation mag vielleicht bei kleinen Aichämtern möglich sein, bei dem hiesigen aber nicht. Denn zu der technischen Leitung des Ganzen ist ein wissenschaftlich gebildeter Techniker unbedingt erforderlich und ein solcher wird nicht, mindestens nicht ohne einen ganz unverhältnißmäßig hohen Gehalt, zugleich das Aichmeister-Amt übernehmen.“

„Unter diesen Umständen dürfte der Aufwand von 300 Thlr. jährlich für den technischen Director ein so geringer sein, als nur immer erwartet werden kann.“

„Uebrigens hat das Aichamt in den ersten sechs Monaten dieses Jahres, obwohl 150 Thlr. für den Gasmesser-Apparat vorausgab worden sind, einen Ueberschuß von

139 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf.

ergeben, so daß diesmal ein Jahresabschluß mit Verlust nicht zu erwarten steht. Wir sind jedoch der Ansicht, daß auch ein solcher bei einem Institute wie das Aichamt ist, welches ganz andere Zwecke als einen Gewinn für die Stadtcasse verfolgt, auf die vorliegende Frage ohne Einfluß bleiben müßte.“

Der Ausschuß war aus den schon früher geltend gemachten, vom Collegium gebilligten Gründen und in Betracht, daß die Functionen des Aichamtes vollständig geordnet, das Aichwesen in Gang gebracht und die Verwendung des Aichmeisters als Director gesetzlich nachgelassen ist, einstimmig dafür,

der Versammlung das Beharren auf dem früheren Beschlusse anzuempfehlen und demgemäß den Beitritt zum Rathesbeschlusse abzulehnen.

Die Herren Hey und Dr. Heyner schlossen sich diesem Vorschlage an. Ersterer bemerkte, daß der hiesige Aichmeister besonders befähigt und recht wohl geeignet sei, als technischer Director zu fungiren. Letzterer wies zugleich auf die früheren Anträge wegen des theuern Locals des Aichamtes hin. Es sei durchaus unnöthig, ein so theures Local zu solchem Zwecke zu verwenden. Vielfach würde über die Unannehmlichkeiten und Beschwerden geklagt, die den Abmiethern in der Georgenhalle aus dem Aichamtsbetriebe erwachsen, namentlich seitdem dort die Gasometer probirt würden. Man möge daher die Bewohner des Hauses mit dem unangenehmen Geruche nicht ferner belästigen und in Erwägung ziehen, daß ein solcher Geschäftsbetrieb dem königlichen Palais gegenüber nicht angemessen erscheine.

Der Referent erwiederte, daß der Finanzausschuß diese Angelegenheit beim Budget von Neuem anzuregen beschlossen habe. Darauf sah Herr Dr. Heyner vor der Hand von weiteren Anträgen ab, indeß bezeichnete er sowohl als Herr Häckel diese Angelegenheit als eine sehr dringliche.

Das Ausschußgutachten fand darauf einstimmige Annahme.

6.

Im vorigen Jahre hatte die Versammlung in der Anstellung eines Königl. Steuerexpedienten als Assistent bei der städtischen

Steuereinnahme eine Nichtbeachtung ihres Antrags auf möglichst baldige Wiederanstellung der in Wartegeld getretenen Thorbeamten erblickt. Auf die damals an den Rath erlassene Zuschrift antwortet derselbe unter Anderem:

„Wir haben Ihnen zu erwidern, daß wir selbstverständlich soweit nur irgend thunlich jederzeit auf Verwendung der gedachten Beamten Rücksicht nehmen werden, theils um denselben wieder Beschäftigung zu schaffen, theils um die Stadtcasse der ihnen bereits bewilligten Wartegelder zu überheben, daß wir aber dies in dem vorliegenden Falle nicht auf Kosten der Geschäfte dergestalt thun werden, daß wir den Thorbeamten Geschäfte übertragen, für welche sie sich nicht eignen, während wir qualificirte Bewerber unberücksichtigt lassen. Wenn ein Assistent bei der Stadtsteuereinnahme etwas nützen soll, muß er sofort im Stande sein, seine Function zu versehen, und es ist weder Zeit vorhanden, seine Einarbeitung zu versuchen und abzuwarten, noch mögen wir gerade bei einer solchen Stelle die Verantwortung übernehmen, einen Beamten anzustellen, welcher auch beim besten Willen aus Unkenntniß des Steuerfaches seinen Platz möglicherweise nicht auszufüllen im Stande ist, obschon uns die Gelegenheit geboten ist, einen durch seine Beschäftigung bei der königlichen Bezirkssteuereinnahme in diesem Fache bereits geübten Steuerexpedienten für den städtischen Dienst zu gewinnen.“

„Uebrigens mußte die fragliche Stelle ohne Aufschub wieder besetzt und es konnte damit namentlich bis zur Aufhebung der Marktrechtsabgabe nicht Anstand genommen werden.“

Der Ausschuß hatte seinerseits nichts weiter zu bemerken gefunden, da der Betreffende angestellt ist und das Collegium nun einmal in seiner Mehrheit von Geltendmachung seines verfassungsmäßigen Widerspruchsrechts abgesehen hat.

Er schlug vor,

die Angelegenheit nunmehr auf sich beruhen zu lassen.

Herr Dr. Heyner konnte das Anerkenntniß, auf welches der Rath provocirt, nicht geben. Wenn man ca. 6000 Thlr. Wartegeld zu geben habe, so rechtfertige es sich wohl von selbst, daß man bei Vacanzen auf einen in Wartegeld stehenden Beamten Rücksicht nehme, besonders wenn die erledigte Stelle eine solche sei, bei welcher große Ansprüche an die Befähigung gar nicht gemacht würden. Das sei hier der Fall gewesen; denn die fragliche Stelle sei an sich nicht schwierig und bis zu ihrer Besetzung längere Zeit hindurch von einem städtischen, im Steuerfach bis dahin nicht beschäftigten Copisten zur vollen Zufriedenheit verwaltet worden.

Herr Hempel: Er würde geschwiegen haben, wenn der Rath nicht noch sogar eine Anerkennung verlangt und dadurch zur Entgegnung genöthigt hätte. Der Rath habe doch sonst immer Leute angestellt, die geistige Befähigung hätten, warum sollte er denn nicht hier unter den in Wartegeld Stehenden Einen gehabt haben, der die erforderliche unbedeutende Befähigung gehabt? Habe doch bekanntlich ein jetzt verstorbener Schuhmachermeister den Posten lange Zeit zur vollsten Zufriedenheit ausgefüllt.

Man ließ damit die Sache auf sich beruhen.

Oeffentliche Gerichtsstellungen.

Der bereits mehrmals wegen Eigenthumsvergehen bestrafte Handlungscommis Arthur Julius Werner aus Großenhain, welcher in der am 17. d. M. unter Vorsitz des Herrn Criminalrichters Dr. Nothe abgehaltenen Hauptverhandlung als Angeklagter erschien und bis zum October v. J. in einer Fabrik zu Großenhain als Sengmeister in Condition gestanden, hatte sich mit einem Mädchen aus Chemnitz verlobt und war das kirchliche Aufgebot bereits dreimal erfolgt. Da Werner selbst kein Vermögen besaß, so sollte die nöthige Einrichtung für die künftige Haushaltung von seiner Verlobten angeschafft und bestritten werden.

Er bestellte daher in ihrem Auftrage bei einem Großenhainer Tischler die erforderlichen Meubles, bekümmerte sich aber nicht